

Vernehmlassungsbericht zur Teilrevision des Steuergesetzes auf den 1. Januar 2019  
(Steuervorlage 2018 – URTax)

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

|  |           |
|--|-----------|
| <b>ZUSAMMENFASSUNG</b>   | <b>3</b>  |
| <b>I. Ausführlicher Bericht</b>  | <b>4</b>  |
| <b>1. Ausgangslage und Zielsetzung</b>                                 | <b>4</b>  |
| <b>2. Grundzüge der Vorlage</b>  | <b>7</b>  |
| <b>2.1 Steuerbezugsbehörden</b>  | <b>7</b>  |
| 2.1.1 Neuregelung der Steuerbezugsbehörden auf Reglementstufe          | 7         |
| 2.1.2 Ausblick zur Zentralisierung des Quellensteuervollzugs           | 7         |
| <b>2.2 Rückerstattung durch Verrechnung</b>                            | <b>8</b>  |
| <b>2.3 Elektronische Übermittlung von Dokumenten</b>                   | <b>9</b>  |
| <b>2.4 Kostenverrechnungsmodell</b>                                    | <b>9</b>  |
| <b>2.5 Nachvollzug von Bundesrecht</b>                                 | <b>10</b> |
| 2.5.1 Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken | 10        |
| 2.5.2 Verjährungsfrist im Steuerstrafrecht                             | 11        |
| 2.5.3 Steuerort für Maklerprovisionen aus Immobiliengeschäften         | 11        |
| <b>2.6 Weitere Anpassungen</b>   | <b>11</b> |
| <b>2.7 Zusammenfassung</b>   | <b>12</b> |
| <b>3. Finanzielle Auswirkungen</b>                                     | <b>13</b> |
| <b>II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen</b>                   | <b>14</b> |

## Abkürzungsverzeichnis

|         |   |
|---------|---|
| BV      | Bundesverfassung der Schweizerische Eidgenossenschaft                               |
| DBG *)  | Gesetz über die direkte Bundessteuer  |
| DBGR    | Reglement zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer                            |
| E-StG   | Entwurf zum Gesetz über die direkten Steuern  |
| OR *)   | Obligationenrecht   |
| RB      | Rechtbuch   |
| SchäV   | Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke (Schätzungsverordnung) |
| SR      | Systematische Rechtssammlung  |
| StG     | Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri                                      |
| StGB *) | Schweizerisches Strafgesetzbuch   |
| StHG *) | Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden |
| VRPV    | Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege   |
| VStGR   | Reglement zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer                              |

\* Bundesgesetze

## ZUSAMMENFASSUNG

Der Regierungsrat nimmt die Umsetzung des Projekts URTax zum Anlass, das Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG; RB 3.2211) einer Teilrevision zu unterziehen. Mit dem Projekt URTax wird das Ziel verfolgt, kantons- und gemeindeübergreifend eine einheitliche Steuerlösung mit einer gemeinsamen Datenbasis zu schaffen. Die Aufgaben und Dienstleistungen im Steuerbereich werden weiterhin als Verbundaufgabe des Kantons und der Gemeinden erledigt.

Der Steuerbezug gilt heute als besonders schwerfällig und soll durch einige Aufgabenverschiebungen auf weniger Ansprechpartner reduziert werden. So wird das Inkasso der direkten Bundessteuer natürlicher Personen vom Kanton auf die Gemeinden übertragen. Sie sind künftig für alle Fragen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler im Inkassobereich zuständig. Im Gegenzug wird der Kanton das Steuererlassverfahren abwickeln, um die Gleichbehandlung aller steuerpflichtigen Personen zu gewährleisten. Zu einem späteren Zeitpunkt soll auch der Vollzug der Quellensteuer an den Kanton übergehen, damit die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nur noch eine Anlaufstelle haben.

Der Geldfluss von der direkten Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern soll auf ein gemeinsames Geldkonto fliessen. Dies eröffnet neue Möglichkeiten, die Effizienz im Inkassobereich weiter zu steigern. Die Auszahlung eines Steuerguthabens soll nur noch erfolgen, soweit dieses nicht mit offenen Steuerforderungen verrechnet werden kann und zwar unabhängig von der Steuerhoheit und der Steuerart. Mit diesen Massnahmen können sowohl das Abrechnungsverfahren vereinfacht als auch Kosteneinsparungen (z.B. bei den Bankspesen) erzielt werden.

Die Steuererklärung muss nach geltender Rechtslage eigenhändig unterzeichnet und in Papierform eingereicht werden. Aktuell ist die Schriftform im StG ausdrücklich statuiert. Aber der elektronische Behördenverkehr und die Digitalisierung machen auch vor den Steuerbehörden nicht Halt. Diese Revision soll genutzt werden, um die notwendigen Rechtsgrundlagen für die elektronische Übermittlung der Steuererklärung und weiterer Dokumente zu ermöglichen. Die Einführung einer Internet-Steuererklärung und weitere E-Government-Funktionen (z.B. E-Fristen, E-Steuerkonto, etc.) zählen zu den erklärten Zielen des Regierungsrats. Die elektronische Übermittlung hilft den Steuerbehörden künftig ihre Prozesse im Steuererklärungs- und Veranlagungsverfahren noch effizienter zu gestalten.

In einer Verbundaufgabe tragen die beteiligten Parteien die Verantwortung und die Finanzierung gemeinsam. Die Umsetzung des Projekts URTax führt zu einigen Veränderungen für den Kanton und die Gemeinden insbesondere punkto Steuerbezug. Ein neues Kostenverrechnungsmodell soll den künftigen Aufgabenverschiebungen und den anstehenden Investitionen Rechnung tragen. Gleichzeitig soll die Vielfalt von Verrechnungen durch eine jährliche Verrechnung zwischen dem Kanton und den Gemeinden ersetzt werden.

Der Regierungsrat unterbreitet mit dieser Vorlage die erforderliche Gesetzes- und Verordnungsänderung. Die für den Steuervollzug notwendigen Reglementsentwürfe wird die Finanzdirektion gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Gemeindeverbands erarbeiten.

## I. Ausführlicher Bericht

### 1. Ausgangslage und Zielsetzung

Der Regierungsrat verfolgt mit dem Projekt URTax das Ziel, eine zentrale Steuerlösung mit einer gemeinsamen Datenbasis zu schaffen. Die Finanzdirektion wurde beauftragt, den Steuerprozess gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Gemeindeverbands auf Optimierungspotenziale zu untersuchen und die Einführung einer gemeinsamen Steuerlösung zu prüfen. Zusätzlich betraute er die Finanzdirektion ein neues Kostenverrechnungsmodell auszuarbeiten. Die paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Gemeindeverbands und des Kantons untersuchte den Steuerprozess und entwickelte verschiedene Lösungsvorschläge für schlankere Prozessabläufe sowie ein neues Kostenverrechnungsmodell. Die Ergebnisse sind im Bericht zum Projekt URTax<sup>1</sup> festgehalten.

Im anschliessenden Konsultationsverfahren begrüsst die Gemeinden die Stossrichtung und die im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen. Dem Landrat wurde für die Umsetzung des ersten Teilprojekts «Migration» ein Verpflichtungskredit über 1,2 Millionen Franken unterbreitet. Am 13. April 2016 genehmigte er diesen Kredit einstimmig. Die Umsetzung des ersten Teilprojekts erstreckt sich über einen Zeitraum von zwei Jahren, so dass voraussichtlich ab dem 1. Oktober 2018 alle an der Verbundaufgabe beteiligten Parteien mit der gemeinsamen Steuerlösung NEST arbeiten werden.

Vertreterinnen und Vertreter des Kantons und der Gemeinden überprüften bei der Differenzanalyse zusammen mit der externen Projektleitung URTax die Realisierbarkeit der gesteckten Ziele. Diese Analyse bestätigte weitgehend die bereits im Bericht aufgezeigten Massnahmen und die daraus resultierenden Optimierungsmöglichkeiten. Bei der Informationsveranstaltung vom 7. April 2017 orientierte die Projektleitung die betroffenen Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie die Mitarbeitenden der Finanzdirektion über die ersten Grundsatzentscheide des Regierungsrats und des Projektleitungsausschusses. Die Unterlagen zu dieser Veranstaltung sind auf der Homepage<sup>2</sup> des Kantons einsehbar.

Der Steuerbezug gilt heute auf Grund der dezentralen Organisation als besonders schwerfällig. Für das Inkasso der direkten Bundessteuer trägt das Amt für Steuern die Verantwortung. Das Inkasso der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern wird von den Einwohnergemeinden wahrgenommen. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten führen im Inkassobereich zu zahlreichen Doppelspurigkeiten und zu einem hohen Informations- und Abstimmungsbedarf zwischen den Bezugsbehörden. Auch für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler erscheinen die unterschiedlichen Anlaufstellen für die direkte Bundessteuer und die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern als nicht bürgerfreundlich.

Der Regierungsrat setzt sich zum Ziel, beim Steuerbezug klare Zuständigkeiten zu schaffen. Dieser lässt sich mit wenigen Aufgabenverschiebungen übersichtlicher und schlanker gestalten. Davon betroffen sind das Inkasso der direkten Bundessteuer und die Bearbeitung der Steuererlassgesuche. Diese Veränderungen liegen allesamt im Kompetenzbereich des Regierungsrats. Der Vollständigkeit

---

<sup>1</sup> Bericht zum Projekt URTax vom 27. Oktober 2015: [http://www.ur.ch/dl.php/de/5638faf7ea7ad/Bericht\\_zum\\_Projekt\\_URTax\\_27\\_10\\_2015\\_def.pdf](http://www.ur.ch/dl.php/de/5638faf7ea7ad/Bericht_zum_Projekt_URTax_27_10_2015_def.pdf)

<sup>2</sup> Folienpräsentation und Newsletter: [http://www.ur.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst\\_id=4617](http://www.ur.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=4617)

halber und zur besseren Übersicht bietet es sich an, diese Neuerungen nachstehend kurz zusammenzufassen. Folgende Behörden zeichnen sich ab 1. Januar 2019 für das Inkasso der direkten Bundessteuer und für die Bearbeitung der Steuererlassgesuche verantwortlich:

- **Einwohnergemeinden:** Inkasso der natürlichen Personen  
Die Einwohnergemeinden übernehmen neu das Inkasso der direkten Bundessteuer vom Amt für Steuern. Damit werden sie für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zur Anlaufstelle für alle Fragen im Inkasso für die Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern natürlicher Personen und garantieren eine bürgerfreundliche und kundenorientierte Abwicklung. Diese Aufgabenverschiebung erfordert eine Anpassung im Reglement zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBGR, RB 3.2402).
- **Amt für Finanzen:** Inkasso der juristischen Personen und übrige Steuern  
Das Amt für Finanzen übernimmt neu das Inkasso der direkten Bundessteuer juristischer Personen vom Amt für Steuern. Damit wird es für die Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen zur einzigen Anlaufstelle für die Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern. Auch diese Aufgabenverschiebung erfordert eine entsprechende Anpassung im DBGR. Für das Inkasso der übrigen Steuern namentlich der Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie der Grundstückgewinnsteuern wird weiterhin das Amt für Finanzen zuständig sein.
- **Amt für Steuern:** Bearbeitung der Steuererlassgesuche  
Das Amt für Steuern übernimmt neu die Bearbeitung sämtlicher Steuererlassgesuche. Die Gemeinden wollen diese Aufgabe an den Kanton abtreten, damit die Gleichbehandlung der gesuchstellenden Personen innerhalb des Kantons gewährleistet wird. Diese Aufgabenverschiebung erfordert eine Anpassung der Weisung Nr. 5.01 zur Behandlung von Erlassgesuchen für die Kantons- und Gemeindesteuern.

Der Regierungsrat beauftragte die Finanzdirektion, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts URTax zu ändernden Rechtserlasse rechtzeitig in Angriff zu nehmen. Eine Änderung des StG ist unumgänglich, um das vorrangige Ziel der Effizienzsteigerung zu erreichen. Die Vorlage dient gleichzeitig dem Nachvollzug von Bundesrecht und weiterer formeller Anpassungen. Die nachfolgende Auflistung fasst die Änderungsanträge kurz zusammen:

- **Neuregelung der Steuerbezugsbehörden auf Reglementstufe**  
Die Steuerbezugsbehörden und deren Aufgaben sollen künftig nicht mehr auf Gesetzes- sondern auf Reglementstufe geregelt werden.
- **Rückerstattung durch Verrechnung**  
Die Möglichkeit der Rückerstattung von Steuerguthaben durch Verrechnung mit offenen Steuerforderungen soll neu ausdrücklich im StG verankert werden. Alle Steuerzahlungen von Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern unterschiedlicher Steuerarten<sup>3</sup> fliessen künftig auf ein gemeinsames Geldkonto. Dies eröffnet neue Optimierungsmöglichkeiten im Bezugswesen. Mit der Verrechnung können Steuerausfälle minimiert sowie unnötige Bankspesen und Gebühren

---

<sup>3</sup> Ab 1. Oktober 2018 fliessen alle Steuern nach Artikel 1 StG auf das gemeinsame Geldkonto mit Ausnahme der Quellensteuer. Letztere wird infolge Fehlens eines Quellensteuerprogramms noch separat vereinnahmt.

vermieden werden. Die Verrechnung wird heute auch in anderen Kantonen erfolgreich praktiziert.<sup>4</sup>

In Zukunft sollen auch die Verrechnungssteueransprüche nicht mehr in bar ausbezahlt, sondern direkt dem Steuerkonto der steuerpflichtigen Person gutgeschrieben werden. Damit lässt sich das Guthaben direkt mit den ordentlichen Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern verrechnen. Mit dieser Massnahme lassen sich unnötige Banktransaktionen vermeiden und Kosten einsparen.

- **Elektronischer Behördenverkehr**

Der Kanton hat mit der Änderung der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) auf den 1. März 2016 die Rechtsgrundlagen für den elektronischen Verkehr mit den Behörden im Verwaltungsverfahren geschaffen.<sup>5</sup> Der Regierungsrat will mit dieser Vorlage die Weichen stellen, damit den natürlichen Personen in Zukunft eine elektronische Steuererklärung (Internet-Steuererklärung) zur Verfügung gestellt werden kann.

- **Neues Kostenverrechnungsmodell**

Die im StG umschriebenen Aufgaben vollziehen der Kanton und die Einwohnergemeinden als Verbundaufgabe gemeinsam. Gleichzeitig tragen sie auch die Verantwortung und Finanzierung dieser Aufgaben gemeinsam. Das vorgeschlagene neue Kostenverrechnungsmodell soll den künftigen anstehenden Aufgabenverschiebungen und Investitionen besser Rechnung tragen als das bisherige Modell. Gleichzeitig soll die Vielfalt von Verrechnungen im Sinne einer Vereinfachung durch eine jährliche Verrechnung zwischen dem Kanton und den Gemeinden ersetzt werden.

- **Nachvollzug von Bundesrecht**

- Das Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken<sup>6</sup> sieht eine Freigrenze von 20 000 Franken vor.
- Die Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht<sup>7</sup> sollen den geänderten Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs vom 5. Oktober 2001 (AT StGB; SR 311.0) angepasst werden.
- Der Steuerort für Maklerprovisionen aus Immobiliengeschäften ändert sich ab dem 1. Januar 2019.<sup>8</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. Kanton Bern: Art. 244 BE-StG oder Kanton Basel-Landschaft: § 141 BL-StG

<sup>5</sup> Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (rechtliche Grundlage für die elektronische Übermittlung im Verwaltungsverfahren): [http://www.ur.ch/dl.php/de/ax-57f4fc220b4aa/LA.2015-0161\\_I.\\_Bericht\\_und\\_Antrag\\_des\\_Regierungsrats.pdf](http://www.ur.ch/dl.php/de/ax-57f4fc220b4aa/LA.2015-0161_I._Bericht_und_Antrag_des_Regierungsrats.pdf)

<sup>6</sup> Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken; AS 2015, 2947 -2948

<sup>7</sup> Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB; AS 2015, 779 - 784

<sup>8</sup> Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG); AS 2017, 5039 - 5042

## 2. Grundzüge der Vorlage

### 2.1 Steuerbezugsbehörden

#### 2.1.1 Neuregelung der Steuerbezugsbehörden auf Reglementstufe

Nach Artikel 90 der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) sind alle wichtigen Bestimmungen insbesondere die Rechte und Pflichten der Bürger durch den Landrat in Form eines formellen Gesetzes zu erlassen. Im Steuerrecht fallen unter die rechtsetzenden Bestimmungen namentlich die Steuerhoheit, der Kreis der steuerpflichtigen Personen (Steuersubjekt), der Gegenstand der Steuer (Steuerobjekt), die Bemessungsgrundlage und die Steuersätze. Ebenso sind erhebliche Ausnahmen von der Steuerpflicht im Gesetz zu regeln. Der Gesetzgeber beschränkt sich auf die Grundzüge und überlässt im Rahmen einer Delegationsnorm dem Regierungsrat die Kompetenz, als oberste vollziehende Behörde (Art. 169 i.V.m. Art. 270 StG), die notwendigen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement festzulegen.

Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, die Steuerbezugsbehörden und deren Aufgaben nicht mehr auf Gesetzesstufe zu regeln. Das Gesetz soll lediglich die Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden zum Ausdruck bringen. Die Steuerbezugsbehörden und deren Aufgaben sollen stattdessen in einem Reglement definiert und umschrieben werden (Art. 124, 224 E-StG). Bei sich ändernden Verhältnissen oder Weiterentwicklungen kann der Regierungsrat die Zuständigkeiten den neuen Gegebenheiten anpassen. Auch andere Kantone<sup>9</sup> mit einem dezentralen Steuerinkasso haben die Bezugsbehörden auf Stufe Reglement festgehalten.

Das Projekt URTax ist ein Gemeinschaftsprojekt von Kanton und Gemeinden. Die neuen Bestimmungen führen für alle an der Verbundaufgabe beteiligten Parteien zu Veränderungen. Deshalb wird die Finanzdirektion die notwendigen Ausführungsbestimmungen gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Gemeindeverbands erarbeiten.

Das neu zu erlassende Bezugsreglement soll die Bezugsbehörden und deren Aufgaben sowie das Bezugsverfahren beinhalten. Die Verwaltung der Einwohnergemeinde wird danach weiterhin die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die Quellensteuern der natürlichen Personen einschliesslich der Kopf- und Minimalsteuern auf Grundstücken für den Kanton, die Gemeinden und die Kirchgemeinden beziehen. Neu soll sie auch die direkte Bundessteuer sowie die Nachsteuern und Bussen natürlicher Personen beziehen. Das Amt für Finanzen wird die Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die Nachsteuern und Bussen der juristischen Personen beziehen und weiterhin für den Bezug der übrigen Steuern namentlich für die Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie die Grundstückgewinnsteuern zuständig sein. Neu soll es auch die direkte Bundessteuer juristischer Personen beziehen.

#### 2.1.2 Ausblick zur Zentralisierung des Quellensteuervollzugs

Die Arbeitsgruppe hat in ihrem Bericht zum Projekt URTax die Empfehlung abgegeben, den Quellensteuerbezug beim Kanton (Amt für Steuern) zu zentralisieren. Damit kann auch bei der Quellenbesteuerung für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die Kantone ein «Single Point of Contact»

---

<sup>9</sup> Vgl. Kanton Schwyz: § 125 Abs. 1 StG oder Kanton Thurgau: § 146 Abs. 1 StG

geschaffen werden. Der Quellensteuerbezug verbleibt aber vorerst noch bei den Gemeinden. Dieser soll frühestens mit der Inkraftsetzung des revidierten Bundesgesetzes über die Quellenbesteuerung<sup>10</sup> vom Kanton übernommen werden. Die Finanzdirektion wird in Zukunft die Beschaffung einer Quellensteuersoftware thematisieren, um den Vollzug und das Abrechnungsverfahren effizienter zu gestalten. Das aktuell im Einsatz stehende Access-Programm genügt nicht den Anforderungen, die seitens der Eidgenössischen Finanzkontrolle an die Nachvollziehbarkeit und Datenqualität gestellt werden.<sup>11</sup>

## 2.2 Rückerstattung durch Verrechnung

Die Verrechnung von Geldforderungen ist im öffentlichen Recht grundsätzlich möglich, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Forderung und Gegenforderung müssen zwischen den gleichen Rechtsträgern bestehen.
2. Die Forderungen müssen gleichartig sein, beispielsweise Geldforderungen.
3. Die Forderung der öffentlichen Hand muss fällig sein.

Alle drei Bedingungen sind bei den vorgesehenen Verrechnungstatbeständen erfüllt. Deshalb soll die Möglichkeit der Rückerstattung von Steuerguthaben durch Verrechnung mit offenen Steuerforderungen neu ausdrücklich im StG verankert werden.

Die steuerpflichtige Person hat nach Artikel 233 StG grundsätzlich einen Anspruch auf Rückerstattung der zu viel bezahlten Steuerbeträge, soweit sie eine nicht geschuldete Steuer irrtümlicherweise bezahlt hat. Im öffentlichen Recht ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 120 ff. OR) die Verrechnung von beidseitig fälligen Forderungen zulässig, sofern sie nicht durch besondere gesetzliche Regelungen ausgeschlossen ist.<sup>12</sup> Die Steuerbehörden sind grundsätzlich berechtigt, Rückforderungsguthaben der steuerpflichtigen Person mit Steuerausständen zu verrechnen. Das Verrechnungsrecht wird nur durch die Sondernorm von irrtümlich geleisteten Zahlungen eingeschränkt. Kein Irrtum liegt vor, wenn eine Zahlung auf eine provisorische Rechnung erfolgt und sich diese nach Eröffnung der definitiven Veranlagung als zu hoch erweist. Ebenso liegt kein Irrtum vor, wenn die Steuerzahlerin oder der Steuerzahler über seine Zahlungspflicht unsicher ist und deshalb die Steuerforderung bezahlt.

Mit der Einführung eines gemeinsamen Geldkontos lässt sich die Verrechnung von Steuerforderungen mit Steuerguthaben umsetzen. Eine Rückerstattung soll in Zukunft nur insoweit erfolgen, als keine Verrechnung mit anderen offenen Steuerforderungen einschliesslich Zinsen, Bussen und Gebühren möglich ist. Danach sollen zu viel bezahlte Steuern erst zurückerstattet werden, wenn keine noch nicht beglichenen Steuerforderungen mehr vorhanden sind, mit welchen der zu viel bezahlte Betrag verrechnet werden könnte. Folglich kommt der Rückerstattung gemäss Artikel 233 Abs. 1 StG nur noch subsidiärer Charakter zu. Die Guthaben von periodischen Steuern sollen in erster Linie mit noch nicht beglichenen Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern verrechnet werden und erst in

---

<sup>10</sup> Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens vom 16. Dezember 2016 (SR 642.11; BBl 2015 657 ff.)

<sup>11</sup> Vgl. Ziffer 3.5 (Seite 18) im Prüfbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle zum Ressourcen- und Lastenausgleich: Prüfung 2011 von Kantonen und Bundesämtern ([http://www.efk.admin.ch/images/stories/efk\\_dokumente/publikationen/andere\\_berichte/Andere%20Berichte%20\(35\)/11220BE\\_Bericht\\_def\\_Version\\_f%C3%BCr\\_Ver%C3%B6ffentlichung\\_VDEF.pdf](http://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/andere_berichte/Andere%20Berichte%20(35)/11220BE_Bericht_def_Version_f%C3%BCr_Ver%C3%B6ffentlichung_VDEF.pdf))

<sup>12</sup> Vgl. stellvertretend: BGE 2C\_589/2011, Erw. 3.3

zweiter Linie steuerhoheitsübergreifend mit Forderungen der direkten Bundessteuer. Diese Neuerung bedingt eine Anpassung der Artikel 118 Absatz 3, 228 Absatz 3 und 233 Absatz 3 StG.

Wie bereits erwähnt, sollen auch die Verrechnungssteueransprüche nicht mehr bar ausbezahlt, sondern dem Steuerkonto der steuerpflichtigen Person gutgeschrieben und direkt mit den ordentlichen Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern verrechnet werden. Diese Neuerung erfordert eine Anpassung des Reglements zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStGR; RB 3.2403).

### **2.3 Elektronische Übermittlung von Dokumenten**

Das StG schreibt für verschiedene Prozesse ausdrücklich die Schriftform vor, wie das Beispiel des Steuererklärungsverfahrens zeigt. Artikel 191 StG bestimmt ausdrücklich, dass die Steuererklärung persönlich unterzeichnet werden muss. Anders als etwa in verschiedenen Bereichen des Bundesrechts existiert im Steuerrecht bislang keine Vorschrift, welche die elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift gleichstellt und so alternativ zur schriftlichen Zustellung auch eine elektronische Übermittlung zulässt. Der Kanton hat mit der Revision der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) die Voraussetzungen für elektronische Eingaben an Steuerbehörden geschaffen.

Die Einführung einer elektronischen Steuererklärung und weiterer elektronischer Funktionen (E-Government) zählen zu den erklärten Zielen des Regierungsrats. Die elektronische Übermittlung von Dokumenten erleichtert einerseits die Zusammenarbeit zwischen den steuerpflichtigen Personen und den Steuerbehörden und andererseits ermöglicht dies, die Steuerprozesse leistungsfähiger und effizienter zu gestalten. Deshalb soll mit der vorliegenden Revision im StG die Rechtsgrundlage für den elektronischen Verkehr mit den Steuerbehörden geschaffen werden. Diese ermöglicht umgekehrt auch den Steuerbehörden, sich in elektronischer Form an die steuerpflichtigen Personen zu wenden – namentlich um Verfügungen und Entscheide zu eröffnen – soweit die Person dieser Zustellform ausdrücklich zugestimmt hat. Um innerhalb des Kantons eine möglichst einheitliche Regelung der verschiedenen Verfahren zu erreichen, soll sich das StG auf die Rechtsgrundlage der elektronischen Übermittlung beschränken. Die Umsetzung bedingt eine entsprechende Ergänzung der rechtlichen Grundlagen im StG (Art. 180a E-StG).

Sobald die gemeinsame Steuerlösung vorliegt, wird die Finanzdirektion prioritär die Umsetzung der Internet-Steuerlösung in Angriff nehmen. Der Regierungsrat wird zum gegebenen Zeitpunkt die Anforderungen für den elektronischen Austausch in einem Reglement erlassen.

### **2.4 Kostenverrechnungsmodell**

Im Bericht zum Projekt URTax wurde den Gemeinden unter anderem auch ein neues Kostenverrechnungsmodell vorgestellt. Dieses wurde im Rahmen der Konsultation grossmehrheitlich zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit dem neuen Kostenverrechnungsmodell sollen sich künftige Aufgabenverschiebungen und Investitionen in der Verbundaufgabe Steuern dynamisch in den Ausgleichszahlungen zwischen Kanton und Gemeinden niederschlagen.

Die zahlreichen bisherigen Verrechnungen und Vorausabgeltungen, die auf Stufe Gesetz, Verordnung und Reglement festgehalten sind, sollen durch eine einzige jährliche Ausgleichsabrechnung abgelöst

werden. Die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden werden für ihre anteiligen Kosten direkt vom Kanton und nicht mehr von den Einwohnergemeinden belastet. Das Kostenverrechnungsmodell soll in einem neu zu erlassenden Reglement über die Entschädigung und Kostenbeteiligung geregelt werden. Auch dieses Reglement wird die Finanzdirektion gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Gemeindeverbands erarbeiten.

Folgende Verrechnungen sollen ab dem Kalenderjahr 2019 entfallen:

- Entschädigung vom Kanton an Gemeinden für den Bezug der Kantonssteuer;
- Entschädigung vom Kanton an Gemeinden für den Vollzug der Quellensteuer;
- Entschädigung von Gemeinden an Kanton für Bezug Steuern juristischer Personen;
- Entschädigung von Gemeinden an Kanton für Grundstückschätzungen;
- Entschädigung von Gemeinden/Kirchgemeinden an Kanton für anteilige Veranlagungskosten;
- Vorausanteil Kanton für Veranlagungs- und Bezugsaufgaben Grundstückgewinnsteuer;
- Vorausanteil Kanton für Veranlagungs- und Bezugsaufgaben Erbschafts- und Schenkungssteuern;
- Entschädigung von Kirchgemeinden an Einwohnergemeinden für Bezugsaufgaben.

Das neue Modell erfordert nebst den gesetzlichen Anpassungen auch eine Änderung von Artikel 30 der Verordnung über die steueramtliche Schätzung von Grundstücken (SchäV; RB 3.2215).

Modellrechnungen auf Basis des Kalenderjahres 2016 zeigen für den Kanton jährliche Mehrerträge gegenüber den bisherigen Einzelverrechnungen im Rahmen von rund TFr. 150. Dies vor allem, weil neu die vollständigen Kosten der Verbundaufgabe Steuern in das Modell einfließen. Bei der bisherigen Kostenverrechnung wurden für die Ermittlung der anteiligen Veranlagungskosten nur die hälftigen Vollkostensätze berücksichtigt. Im Gegenzug hat sich der Kanton im Rahmen des Projektes UR-Tax bereit erklärt, die Investitionskosten im Rahmen des Verpflichtungskredits gemeinsame Steuerlösung NEST über 1.2 Mio. Franken vollständig zu seinen Lasten zu übernehmen, ohne dass die einmaligen Initialkosten in das Kostenverrechnungsmodell einfließen.

## **2.5 Nachvollzug von Bundesrecht**

### **2.5.1 Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken**

Die Eidgenössischen Räte haben 2015 beschlossen, den Gewinn von juristischen Personen mit ideellen Zwecken<sup>13</sup> bis zu einem bestimmten Betrag von der Besteuerung auszunehmen, sofern er ausschliesslich und unwiderruflich solchen Zwecken gewidmet ist. Als ideeller Zweck gilt jeder nicht wirtschaftliche Zweck. Juristische Personen mit ideellen Zwecken sind nicht notwendigerweise gemeinnützig, sondern können auch im Interesse ihrer Mitglieder tätig sein, wie das etwa bei Vereinen, die der Geselligkeit dienen, der Fall ist. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Steuerfreibetrag 20 000 Franken. Diese neue Bestimmung tritt ab 1. Januar 2018 in Kraft. Die gleichlautende Bestimmung im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) findet direkt Anwendung, soweit ihm das kantonale Recht widerspricht. Für Kantone, die bis zu diesem Datum noch keinen Freibetrag festgelegt haben, findet der Betrag nach Arti-

---

<sup>13</sup> AS 2015, 2947 - 2948

kel 66a des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) direkt Anwendung. Der Regierungsrat empfiehlt aus Harmonisierungsgründen, für den Kanton den gleichen Freibetrag von 20 000 Franken wie bei der direkten Bundessteuer zu übernehmen.

### 2.5.2 Verjährungsfrist im Steuerstrafrecht

Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 2017 das Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (AT StGB)<sup>14</sup> in Kraft gesetzt. Die Bestimmungen im StG über die Verfolgungsverjährung, die Vollstreckungsverjährung sowie die Vergehenssanktionen stimmen nicht mehr mit dem heute geltenden Recht überein. Dies ist auf verschiedene Revisionen des AT StGB zurückzuführen. Die Kantone sind verpflichtet, die geänderten Bestimmungen des StHG in das kantonale Recht zu überführen. Nach der Übergangsbestimmung von Artikel 78f StHG finden die Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht. Der Regierungsrat will mit dieser Vorlage im StG die Verjährungsfristen für die Strafverfolgung und die Sanktionen für Vergehen im Sinne des AT StGB nachführen. Die Verfolgungsverjährung kennt neu keine Unterbrechung und keinen Fristenstillstand mehr. Die Länge der Verfolgungsverjährungsfrist bei den Übertretungen im DBG und StHG haben National- und Ständerat auf 10 Jahre festgelegt. Eine Verfolgungsverjährung kann aber nicht mehr eintreten, wenn ein erstinstanzliches (verurteilendes) Urteil gefällt worden ist.

### 2.5.3 Steuerort für Maklerprovisionen aus Immobiliengeschäften

Der Bundesrat hat eine Änderung des StHG zum Besteuerungsort von Maklerprovisionen aus Immobiliengeschäften auf den 1. Januar 2019<sup>15</sup> in Kraft gesetzt. Danach werden Maklerprovisionen natürlicher und juristischer Personen am Wohnort des Maklers bzw. am Sitz der Maklerfirma besteuert, sofern sich dieser in der Schweiz befindet. Die Besteuerung der Vermittlungsprovisionen fällt nur dem Grundstücksort zu, wenn der Makler keinen Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat. Diese Gesetzesanpassung erhöht die Rechtssicherheit.

## 2.6 Weitere Anpassungen

Mit dieser Vorlage sollen gleichzeitig die nachstehend notwendigen Anpassungen und Präzisierungen umgesetzt werden:

- Austritt aus der Kirche (Art. 16 Abs. 2 StG)

Die aktuelle Bestimmung steht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Widerspruch zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101). Mit der gemeinsamen Steuerlösung NEST wird sichergestellt, dass bei der Beendigung der Kirchensteuerpflicht durch Austritt die letzte Steuerabrechnung pro rata temporis erhoben werden kann. Dies war bisher aufgrund der unterschiedlichen Steuersoftwareprogramme nicht gewährleistet. Gleichzeitig soll auch der Beitritt geregelt werden, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.

---

<sup>14</sup> AS 2015, 779 - 784

<sup>15</sup> AS 2017, 5039 - 5042

- Minimalsteuer auf Grundstücken (Art. 58 Abs. 4 StG)  
Die gesetzliche Bestimmung soll der heute gelebten Praxis angepasst werden, wonach die Minimalsteuer unbesehen von der Anzahl Grundstücke zu gleichen Teilen auf die Gemeinden aufgeteilt wird.
- Kopfsteuer (Art. 59 Abs. 3 StG)  
Die Umsetzung des Projekts URTax steht im Zeichen der Effizienzsteigerung. In der Praxis hat sich die Ausnahmebestimmung von Artikel 59 Absatz 3 StG für die in Ausbildung stehenden Kinder nicht bewährt. Sie ermöglicht keine Teilautomatisierung der Veranlagung, sondern erfordert manuelle Eingriffe durch die Veranlagungsbehörde und ist dementsprechend fehleranfällig. Die Ausnahmebestimmung widerspricht der rechtsgleichen Behandlung aller steuerpflichtigen Personen. Auch Lehrlinge und Studenten profitieren von den Grundleistungen der Gemeinwesen. Vor diesem Hintergrund ist die heutige Ausnahmebestimmung von Absatz 4 weder einleuchtend noch sachgerecht und soll deshalb gestrichen werden.
- Massenversand ohne Unterschrift (Art. 184 StG)  
Mahnungen und Bussen sollen künftig zentral gedruckt und ohne persönliche Unterschrift im Massenversand verschickt werden.
- Verjährung und Fälligkeit von Zinsen (Art. 189 und 225 StG)  
Das StG enthält keine Bestimmung zur Verjährung der Verzugszinsen auf Steuerforderungen. Auch die Fälligkeit von Zinsen ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Diese Gesetzeslücken gilt es mit dieser Revision zu schliessen. Die Verzugszinsen auf Steuerforderungen sollen zusammen mit der Hauptforderung verjähren. Die Fälligkeit von Zinsen soll mit der Hauptforderung fällig sein.

## 2.7 Zusammenfassung

Die nachfolgende Auflistung gibt einen Überblick zu den anstehenden Gesetz- und Verordnungsänderungen:

| <b>Neuregelung der Steuerbezugsbehörden:</b>   | <b>Rechtsgrundlagen</b>             |
|--|-------------------------------------|
| - Steuerbezug als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden                                    | Art. 174, 224 StG                   |
| - Quellensteuerinkasso natürlicher Personen  | Art. 124, 224 StG                   |
| <b>Rückerstattung durch Verrechnung:</b>   | <b>Rechtsgrundlagen</b>             |
| - Rückerstattung durch Verrechnung   | Art. 118, 228, 233 StG              |
| <b>Elektronischer Behördenverkehr:</b>   | <b>Rechtsgrundlagen</b>             |
| - Elektronischer Behördenverkehr<br>(z.B. Einreichung der Steuererklärung ohne Unterschrift) | Art. 180a E-StG und<br>Art. 191 StG |

| <b>Kostenverrechnungsmodell:</b>  | <b>Rechtsgrundlagen</b>   |
|---|---|
| - Aufteilung des Grundstückgewinnsteuerertrags<br>- Aufteilung des Erbschafts- und Schenkungssteuerertrags<br>- Anteil an den Kosten der Grundstückschätzung<br>- Vereinbarungen zwischen Einwohner- und Kirchgemeinden über Bezugskosten | Art. 148 StG<br>Art. 167 StG<br>Art. 30 SchäV<br>Art. 224 StG         |
| <b>Nachvollzug Bundesrecht:</b>   | <b>Rechtsgrundlagen</b>   |
| - Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken<br>- Anpassung der Strafverfolgungsverjährung an Art. 333 StGB<br>- Steuerort für Maklerprovisionen  | 85a E-StG<br>Art. 250, 252, 253, 254, 256 StG<br>Art. 5, 6 und 70 StG |
| <b>Weitere Anpassungen:</b>   | <b>Rechtsgrundlagen</b>   |
| - Austritt aus der Kirche (Besteuerung pro rata temporis)   | Art. 16 StG   |
| - Minimalsteuer auf Grundstücken (Aufteilung der Minimalsteuer)   | Art. 58 StG   |
| - Kopfsteuer (Streichen der Ausnahmebestimmung)   | Art. 59 Abs. 3 StG  |
| - Massenversand ohne Unterschriften   | Art. 184 StG  |
| - Verjährung und Fälligkeit von Zinsforderungen   | Art. 189, 225 StG   |
| - Übergangsbestimmungen   | Art. 269b E-StG   |

### 3. Finanzielle Auswirkungen

Die Arbeitsgruppe URTax geht im Moment davon aus, dass die erwähnten Aufgabenverschiebungen sich in personeller Hinsicht ungefähr die Waage halten und folglich weder zu einem Personalaufbau bei den Gemeinden noch beim Kanton führen sollten. Die Gemeinden und der Kanton rapportieren aktuell die von den Aufgabenverschiebungen betroffenen Tätigkeiten:

- Bearbeitung der Steuererlassgesuche (Verschiebung von den Gemeinden zum Kanton);
- Inkasso der direkten Bundessteuer juristischer Personen (Verschiebung vom Amt für Steuern an das Amt für Finanzen);
- Inkasso der direkten Bundessteuer natürlicher Personen (Verschiebung vom Amt für Steuern an die Gemeinden).

Insgesamt wird es kaum möglich sein, Personal als Folge dieser Verschiebungen abzubauen. In der Tendenz können sich repetitive manuelle Arbeiten zu Gunsten von anspruchsvolleren IT-gestützten Arbeiten verschieben und die frei werdenden Ressourcen können für Qualitätssteigerungen und Steigerungen des Kundennutzens eingesetzt werden.

## **II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d**

Das Kriterium der wirtschaftlichen Zugehörigkeit für natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Belegenheitskanton des Grundstücks, auf dem sie infolge Vermittlung eine Maklerprovision erzielen, wird aufgehoben. Die Maklerprovisionen einer natürlichen Person mit Wohnsitz in der Schweiz wird künftig unabhängig vom Kanton, in dem das vermittelte Grundstück liegt, im Wohnsitzkanton der steuerpflichtigen Person besteuert. Diese Änderung führt zu einer Vereinheitlichung des Besteuerungsorts in der Schweiz. Die neue Regelung entspricht derjenigen zur Besteuerung der Maklerprovisionen juristischer Personen (vgl. Art. 70 Abs. 1 Bst. d).

### **Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g (neu)**

Artikel 5 Absatz 1 ist bisher so formuliert, dass er für in der Schweiz, aber in einem anderen Kanton, domizilierte sowie für im Ausland domizilierte natürliche Personen gilt (massgebend Wohnsitz «ausserhalb des Kantons»). Mit dem neuen Wortlaut ist der Besteuerungsort für Maklerprovisionen, die von im Ausland domizilierten natürlichen Personen erzielt werden, nicht mehr festgelegt. Deshalb wird mit dem in Artikel 6 Absatz 1 angefügten Buchstaben g festgehalten, dass die Maklerprovisionen von natürlichen Personen mit Wohnsitz im Ausland im Kanton steuerpflichtig sind, in dem das vermittelte Grundstück liegt. Diese Regelung entspricht derjenigen, die für juristische Personen mit Sitz im Ausland gilt (Art. 70 Abs. 2 Bst. b).

### **Artikel 16 Absatz 2**

Nach dem geltenden Artikel endet die Kirchensteuerpflicht am Ende der Steuerperiode, in der die schriftliche Erklärung über den Austritt der zuständigen Landeskirche oder deren Kirchgemeinde erklärt wurde. Diese Bestimmung steht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung<sup>16</sup> im Widerspruch zur Bundesverfassung. Die Beendigung der Steuerpflicht am Ende der Steuerperiode wird aus Gründen der Rechtssicherheit ins StG aufgenommen. Mit der gemeinsamen Steuerlösung NEST wird sichergestellt, dass bei der Beendigung der Kirchensteuerpflicht durch Austritt die letzte Steuer pro rata temporis erhoben werden kann. Zusätzlich soll im zweiten Satz auch der Beitritt zur Kirche während der Steuerperiode und der Beginn der Kirchensteuerpflicht geregelt werden. Auch in diesem Fall soll eine Besteuerung pro rata temporis erfolgen. Diese Ergänzung dient der Rechtssicherheit.

### **Artikel 58 Absatz 4 Buchstabe b**

Nach dem Wortlaut des Gesetzes müsste die Minimalsteuer zwischen mehreren Liegenschaftsgemeinden nach der Anzahl Grundstücke zu gleichen Teilen aufgeteilt werden. Diese Bestimmung erwies sich in der Praxis als nicht umsetzbar. Die Aufteilung der Minimalsteuer erfolgt heute entgegen dem Gesetzeswortlaut unbesehen von der Anzahl Grundstücke zu gleichen Teilen. Deshalb soll nun die gesetzliche Bestimmung der aktuellen Steuerpraxis angepasst werden.

---

<sup>16</sup> BGE 104 Ia 79 Erw. 4, vom 8. Februar 1978

### **Artikel 59 Absatz 3**

Im Vollzug hat sich Ausnahmebestimmung von Artikel 59 Absatz 3 für die in Ausbildung stehenden Kinder nicht bewährt. Sie erfordert manuelle Eingriffe, die wiederum die Fehleranfälligkeit erhöhen. Ausserdem ermöglicht diese Bestimmung keine Teilautomatisierung der Veranlagung und widerspricht der rechtsgleichen Behandlung aller steuerpflichtigen Personen. Deshalb soll Absatz 3 aufgehoben werden.

### **Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe d (neu) und Absatz 2 Buchstabe b**

Im Absatz 1 Buchstabe d wird neu ausdrücklich festgehalten, dass mit Grundstücken handelnde juristische Personen mit Sitz ausserhalb des Kantons, in dem das betreffende Grundstück liegt, im Kanton steuerpflichtig sind, in dem das Grundstück liegt. Darunter fallen sowohl juristische Personen mit – ausserkantonalem – schweizerischem als auch solche mit ausländischem Domizil. Diese Änderung ermöglicht eine formelle Vereinheitlichung der Besteuerungsregeln bei natürlichen und juristischen Personen, die mit Grundstücken handeln. Am Begriff des Handelns mit Grundstücken ändert sich insofern nichts, als die mit dem Grundstück handelnde Person das Grundstück zu einem bestimmten Zeitpunkt besitzen muss.

Im Absatz 2 bezieht sich Buchstabe b auf juristische Personen mit Sitz im Ausland. Sie werden für Maklerprovisionen im Kanton steuerpflichtig, in dem das vermittelte Grundstück liegt.

### **Artikel 85a** Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken (neu)

Der neue Artikel 85a E-StG ist nur für juristische Personen mit ideellen Zwecken anwendbar. Die Steuerfreigrenze von 20 000 Franken für Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken kann unabhängig vom Rechtskleid der juristischen Person in Anspruch genommen werden. Wird dieser Betrag überschritten, so ist der gesamte Gewinn steuerbar. Da auch Kapitalgesellschaften ideelle Zwecke verfolgen können, ist aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung die Neuregelung nicht auf Vereine einzuschränken, sondern auf alle juristischen Personen auszudehnen. Die neue Bestimmung verlangt, dass die juristischen Personen die Gewinne ausschliesslich und unwiderruflich ideellen Zwecken widmen.

### **Artikel 118 Absatz 3**

Artikel 118 Absatz 3 regelt den Anspruch auf Rückerstattung von zu viel bezogenen Quellensteuern. Die Rückerstattung hat subsidiären Charakter. Zu viel bezahlte Steuern sollen automatisch auf offene Steuerforderungen des laufenden Steuerjahrs gebucht werden. Eine Rückerstattung kommt erst zum Zug, wenn keine offenen Steuerforderungen mehr vorhanden sind.

### **Artikel 124 Absatz 1**

Die Steuerbezugsbehörden sollen nicht mehr im StG, sondern neu in einem neu zu erlassenden Bezugsreglement geregelt werden. Im konkreten Fall ändert sich in Bezug auf die Zuständigkeit nichts, da die Quellensteuern vorerst weiterhin durch die Einwohnergemeinden bezogen werden.

### **Artikel 148** Steueraufteilung

Nach geltendem Recht erhält der Kanton am Steuerertrag der Grundstückgewinnsteuer einen Anteil von 55 Prozent und die Einwohnergemeinden von 45 Prozent. Der Vorausanteil von 10 Prozent stellt

eine Entschädigung für die Veranlagungsarbeiten und den Bezug der Grundstückgewinnsteuern dar. Der Steuerertrag aus den Grundstückgewinnsteuern einschliesslich Zinsen und Bussen soll aufgrund des neuen Kostenverrechnungsmodells je hälftig auf den Kanton und die Einwohnergemeinden aufgeteilt werden, weil sich die Gemeinden künftig auch anteilmässig an den Gesamtkosten beteiligen (siehe Ausführungen in Ziffer 2.4).

#### **Artikel 167**            Steueraufteilung

Nach geltendem Recht erhält der Kanton am Steuerertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuern einen Anteil von 55 Prozent und die Einwohnergemeinden einen Anteil von 45 Prozent. Der Vorausanteil von 10 Prozent stellt eine Entschädigung für die Veranlagungsarbeiten und den Bezug der Erbschafts- und Schenkungssteuern dar. Der Steuerertrag aus den Erbschafts- und Schenkungssteuern einschliesslich Zinsen und Bussen soll aufgrund der neuen Kostenbeteiligung je hälftig auf den Kanton und die Einwohnergemeinden aufgeteilt werden, weil sich die Gemeinden künftig auch hälftig an den Gesamtkosten beteiligen (siehe Ausführungen in Ziffer 2.4). Der auf die Gemeinde entfallende Anteil soll nicht mehr im Verhältnis der massgebenden Bevölkerung aufgeteilt werden, sondern derjenigen Einwohnergemeinde zufallen, in der die zuwendende Person Wohnsitz oder Aufenthalt hat bzw. bei ihrem Ableben hatte. Bei ausserkantonalem Wohnsitz oder Aufenthalt soll der Steueranteil derjenigen Einwohnergemeinde zufallen, in der die steuerbaren Werte liegen. Der geltende Absatz 2 wird mit der neuen Aufteilung hinfällig.

#### **Artikel 174**            2. Verwaltung der Einwohnergemeinden

In Absatz 1 sollen die wichtigsten Aufgaben der Gemeinden auf Gesetzesstufe geregelt werden, namentlich die Führung des Steuerregisters von natürlichen Personen und die Eröffnung von Verfügungen zur Feststellung des Steuerdomizils. In Absatz 2 soll die Möglichkeit zur Übertragung des Steuerbezugs an den Kanton aus dem Gesetz gestrichen werden. Der Steuerbezug soll weiterhin als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden wahrgenommen werden. Neu erhalten die Gemeinden vom Kanton das Inkasso der direkten Bundessteuer natürlicher Personen. Damit wird für die Bürgerinnen und Bürger eine Anlaufstelle für alle Fragen zum Inkasso geschaffen (Single Point of Contact). Vor diesem Hintergrund macht eine Übertragung dieser Bezugsaufgabe von einzelnen Gemeinden an den Kanton keinen Sinn mehr. Kleine Gemeinden sollen insbesondere bei personellen Veränderungen die Möglichkeit in Betracht ziehen, regionale Gemeindesteuerämter zu bilden. Eine Regionalisierung des Steuerinkassos würde sowohl das notwendige Fachwissen als auch die seit Jahren geforderte Stellvertretung im Steuerinkasso gewährleisten. Absatz 3 wird redaktionell überarbeitet aber inhaltlich nicht verändert.

#### **Artikel 180a**            Elektronischer Verkehr mit Steuerbehörden (neu)

Nach der Umsetzung des Projekts URTax wird baldmöglichst die Einführung einer elektronischen Steuererklärung angestrebt. Um die elektronische Steuererklärung überhaupt zu ermöglichen, bedarf es einer entsprechenden Gesetzesgrundlage. Diese wird mit Absatz 1 geschaffen. Weiterhin wird es nicht möglich sein, die derzeitige Excel-Steuererklärung elektronisch einzureichen. Es soll hierfür rasch möglichst eine Internet-Steuererklärung beschafft werden. Nach Absatz 2 sollen auch die Steuerbehörden künftig die Möglichkeit haben, einer steuerpflichtigen Person namentlich Verfügungen und Einspracheentscheide in elektronischer Form zu eröffnen. Der elektronische Behördenverkehr ist

nur mit ausdrücklicher Zustimmung der steuerpflichtigen Person möglich. Niemand kann dazu genötigt werden, elektronisch erreichbar zu sein.

Absatz 4 verweist punkto elektronische Überweisung auf die Bestimmungen der VRPV, um eine möglichst einheitliche Regelung bei der elektronischen Übermittlung zu gewährleisten. Das StG erklärt bereits in Artikel 175 für das Verfahren das Recht der VRPV für anwendbar, soweit das StG nicht etwas anderes bestimmt. Zum gegebenen Zeitpunkt soll der Regierungsrat gestützt auf Absatz 4 die Anforderungen für den elektronischen Austausch in einem Reglement erlassen.

#### **Artikel 184 Absatz 1**

Die Einführung der gemeinsamen Steuerlösung ermöglicht dem Amt für Steuern die Veranlagungsverfügungen und Steuerrechnungen zentral für den Druck, die Fakturierung und den Versand aufzubereiten. Zusätzlich sollen künftig auch die Mahnungen und die Bussen zentral gedruckt und ohne persönliche Unterschrift im Massenversand verschickt werden. Ausserdem soll die 2. und 3. Mahnung nach Auffassung der Projektleitung URTax künftig gebührenpflichtig sein.

#### **Artikel 189**            2. Bezugsverjährung

In der Praxis stellte sich die Frage der Verjährung von Verzugszinsen. Diese ist derzeit im StG nicht ausdrücklich geregelt. Mit einer Ergänzung im StG soll Klarheit geschaffen werden, weil über die Dauer der Verjährungsfrist verschiedene Auffassungen bestehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts<sup>17</sup> ist davon auszugehen, dass die Verzugszinsen auf Steuerforderungen zusammen mit der Hauptforderung verjähren. Die Ergänzung dient der Rechtsicherheit.

#### **Artikel 191 Absatz 2**

Zwar bestimmt bereits der neue Artikel 180a E-StG, dass neben anderen Eingaben, auch die Steuererklärung elektronisch eingereicht werden kann. Da die Steuererklärung jedoch die zentrale Eingabe im Steuerverfahren ist und Artikel 191 ausdrücklich festhält, dass die Steuererklärung persönlich unterzeichnet werden muss, ist es angezeigt, die Möglichkeit der elektronischen Einreichung an dieser Stelle zu wiederholen und darauf hinzuweisen, dass für die elektronische Einreichung die entsprechenden Regeln zu beachten sind.

#### **Artikel 224**            Steuerbezugsbehörden

Diese Bestimmung wird neu formuliert. Die Aufgaben im Steuerwesen sollen weiterhin als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden ausgestaltet sein. Neu sollen die Steuerbezugsbehörden und deren Aufgaben nicht mehr auf Gesetzesstufe, sondern in einem neu zu erlassenden Bezugsreglement definiert und umschrieben werden. Danach sind die Gemeindesteuerämter weiterhin für den Bezug der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Kopfsteuer, den Minimalsteuern auf Grundstücken sowie den Steuern auf Kapitalleistungen aus Vorsorge zuständig. Neu sollen sie auch für den Bezug der Nachsteuern und Steuerbussen, den Sondersteuern auf Liquidationsgewinnen sowie den übrigen Bussen, Kosten und Gebühren natürlicher Personen verantwortlich sein. Das Amt für Finanzen bezieht weiterhin die Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die Nachsteuern und Steuerbussen juristischer Personen. Weiterhin ist das Amt für Finanzen für den Bezug der übrigen Steuern wie der

---

<sup>17</sup> Vgl. BGE 129 V 345 E. 4.2

Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie den Bussen, Kosten und Gebühren verantwortlich.

#### **Artikel 225 Absatz 4**

Vgl. Ausführungen zu Artikel 189 Absätze 1 und 3 StG.

#### **Artikel 228 Absatz 3 erster Satz**

Vgl. Ausführungen zu Artikel 233 Absatz 3 StG.

#### **Artikel 233 Sachüberschrift und Absatz 3 (neu)**

Rückforderung bezahlter Steuern und

Verrechnung

Auch im öffentlichen Recht stellt die Verrechenbarkeit von gleichartigen und fälligen Steuerforderungen zwischen den gleichen Rechtsträgern einen allgemeinen Rechtsgrundsatz dar, sofern sie nicht durch besondere gesetzliche Regelungen ausgeschlossen sind (BGE 2C\_589/2011, Erw. 3.3). Aufgrund des gemeinsamen Geldkontos lässt sich die Verrechnung von Steuerforderungen mit Steuerguthaben einfach und mit der Steuersoftware NEST gegebenenfalls auch automatisiert umsetzen. Die Steuerbezugsbehörden sollen künftig Steuerguthaben von periodischen Steuern nur insoweit zurückerstatten, als keine Verrechnung mit anderen definitiven Steuerforderungen aus direkten Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern möglich ist. Neu soll auch eine Verrechnung steuerhoheitsübergreifend mit definitiven Forderungen der direkten Bundessteuer ermöglicht werden. In Einzelfällen soll die Bezugsbehörden auch die Möglichkeit haben, verbleibende Überschüsse mit übrigen Steuern, namentlich den Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern zu verrechnen. Zusätzlich wird die Marginalie zu Artikel 233 redaktionell angepasst.

#### **Artikel 250** 3. Verfügung

Nachvollzug von Bundesrecht. Der Wortlaut von Artikel 250 StG wird dem neuen Artikel 57<sup>bis</sup> Absatz 1 StHG angepasst.

#### **Artikel 252 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2**

Nachvollzug von Bundesrecht. Neu verjährt die Verletzung von Verfahrenspflichten nach Absatz 1 Buchstabe a drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden. Bei vollendeter Steuerhinterziehung verjährt die Strafverfolgung wie bisher 10 Jahre nach Ablauf.

Nach dem Konzept des neuen Verfolgungsverjährungsrechts muss der geltende Absatz 2 aufgehoben werden, da die Unterbrechungsgründe entfallen. Neu soll nach Artikel 333 Absatz 6 Buchstabe d StGB die Verfolgungsverjährung für Übertretungen nicht mehr eintreten, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist. Als erstinstanzliches Urteil gilt die Verfügung, die durch das zuständige Amt erlassen worden ist.

#### **Artikel 253 Absatz 1**

Nachvollzug von Bundesrecht (Art. 59 Abs. 1 StHG).

### **Artikel 254 Absatz 1**

Nachvollzug von Bundesrecht. Neu besteht die Möglichkeit, bei Vergehen eine bedingte Strafe mit einer Busse zu verbinden. Der Klarheit halber soll dies im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden.

### **Artikel 256**            Verjährung der Strafverfolgung

Nachvollzug von Bundesrecht. Nach Absatz 1 verjährt die Strafverfolgung für Steuervergehen (Steuerbetrug nach Artikel 253 und Veruntreuung von Quellensteuern nach Art. 254 StG) nach Ablauf von 15 Jahren, nachdem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat. Diese Frist entspricht der bisher geltenden Regelung. Da wie bei den Übertretungen auch für die Vergehen die Unterbrechungsgründe entfallen, sind diese in Absatz 2 zu streichen. Neu soll auch bei den Vergehen gelten, dass im Sinne von Artikel 333 Absatz 6 Buchstabe d StGB die Verfolgungsverjährung nicht mehr eintritt, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

### **Artikel 269b**            Übergangsbestimmungen der Teilrevision per 1. Januar 2019 (neu)

Absatz 1 bestimmt das anwendbare Recht für die Steueraufteilung der Grundstückgewinnsteuern sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuern nach den Artikel 148 und 167. Diese richtet sich nach neuem Recht, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der erfolgten Veräusserungen, Erbanfälle und Zuwendungen, soweit die Verfügung nach Inkrafttreten dieser Änderung eröffnet wird.

Absatz 2 regelt, dass auf Fälle, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung beurteilt werden, das neue Recht Anwendung findet, sofern es milder ist als das aktuell geltende Recht. Aufgrund der neuen Strafbestimmungen sind Übergangsbestimmungen notwendig. Der Wortlaut entspricht der Regelung in Artikel 78f StHG.

### Anhang

1. Änderungserlass zum Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG; RB 3.2211)
2. Änderungserlass zur Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke (SchäV; RB 3.2215)
3. Synoptische Darstellung des Änderungserlasses zum StG